

Vergabenummer	ZAS-024
---------------	----------------

Baumaßnahme

Neubau Zusammenlegung der Müllstationen

Leistung

Fassadenarbeiten**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am **09.02.2026** _____.
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am **11.12.2026** _____.
- innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,15** Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5,0** Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Fortsetzung siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Weitere besondere Vertragsbedingungen

Verwendete Abkürzungen:

Auftraggeber – AG

Auftragnehmer – AN

10.1 Beginn der Leistung im Sinne des Formblattes 214, Nr.1 ist die Aufnahme der ausgeschriebenen Leistungen durch den AN. Hierzu zählen auch Aufmaße, Planungen (z.B. Werkstatt- und Montagezeichnungen) und Ermittlungen bzw. Vorarbeiten.

10.2 Projektdatenraum PLANFRED

Der AG stellt den Projektbeteiligten einen Datenraum PLANFRED zur Verfügung. Die Nutzung der Datenplattform ist für alle Projektteilnehmer verpflichtend und verfolgt das Ziel, dass jederzeit die aktuellsten Informationen zum Projekt, wie z.B. Projektbeteiligte, Bauzeitenpläne, Planungsunterlagen, Protokolle, Genehmigungen usw. eingesehen werden können. Sofern erforderlich, können Dokumente geprüft, kommentiert und freigegeben werden. Sämtliche Aktivitäten der Projektbeteiligten werden von PLANFRED dokumentiert. Die Datenplattform ist selbsterklärend. Zudem gibt es Schulungsvideos, die genutzt werden können.

Die Datenplattform steht nicht für vertragsrelevante Dokumente wie Nachträge, Rechnungen, Baubehinderungsanzeigen, Abnahmeprotokollen u.a. Schriftverkehr zur Verfügung.

Im Rahmen des §3 Abs. 1 VOB/B stellt der AG dem AN die für die Ausführung nötigen Unterlagen unentgeltlich nach Beauftragung über den Datenraum Planfred zur Verfügung. Der AN erklärt sich mit Abgabe des Angebotes mit der Nutzung der Datenplattform PLANFRED einverstanden und verpflichtet sich alle - für die Ausführung seiner Leistungen - relevanten und bereits zur Verfügung gestellten Dokumente aktiv herunterzuladen, u.a.:

- Genehmigungen, wie z.B. Baugenehmigung
- Sämtliche zur Ausführung freigegebene Pläne, Schemen und Dokumente. Nicht freigegebene Pläne, Schemen und Dokumente stehen allen Projektbeteiligten lediglich informativ zur Verfügung und dienen der Abstimmung mit den Projektbeteiligten
- Sachverständigengutachten und Sachverständigenprotokolle
- Baubesprechungsprotokolle
- SiGeKo-Protokolle
- Ergebnisprotokolle zu den beauftragten Leistungen, z.B. Bemusterungen

Der AN verpflichtet sich folgende Unterlagen auf die Datenplattform PLANFRED hochzuladen. In Ausnahmefällen kann der Auftragnehmer die Unterlagen nach Rücksprache mit dem AG auch per E-Mail einreichen. In beiden Fällen liegt die Verantwortung für die aktive und rechtzeitige Übermittlung beim AN

- Bautagebuchberichte (wöchentlich)
- Werk- und Montagepläne
- Fachunternehmererklärung
- Revisionspläne und Dokumentationsunterlagen zu den verbauten Produkten (Bedienungsanleitungen, Prüfbücher, Produktdatenblätter, bauaufsichtliche Zulassungen, Messprotokolle, Pflege- und Wartungsanleitung usw.) nach den "UKD - Dokumentationsvorgaben für Revisionsunterlagen" und nach den Vorgaben der „TAB Dokumentation UKD – Bauliche und technische Ausstattungsanforderungen UKD-Standards Gewerk: CAD Pflichtenheft“

Der AG gibt den genauen Ablageort der Unterlagen auf der Datenplattform PLANFRED vor. Der AN hat die Möglichkeit, den Zugriff auf die von ihm hochgeladenen Unterlagen für das Planungsteam und den Auftraggeber (AG) zu beschränken, um sicherzustellen, dass keine Dritten Einblick in die Unterlagen erhalten. Die Verantwortung für die Zugriffsbeschränkung liegt beim AN.

Bei technischen Störungen oder fehlenden Ausführungsunterlagen auf der Datenplattform PLANFRED ist unverzüglich der AG zu informieren.

10.3 Nachtragsangebote

Alle Nachtragsangebote einschließlich der notwendigen begründenden Unterlagen (Benennung der Anspruchsgrundlage, Kalkulationen, Aufmaße, etc.) sind beim AG und zugleich bei der Projektsteuerung sowie beim Ingenieurbüro/ Architekten zur inhaltlichen Prüfung digital per Email einzureichen. Der AN erhält vom AG eine automatisierte Eingangsbestätigung.

Im Falle der Auftragserteilung werden die entsprechenden E-Mail-Adressen zusammen mit dem Auftragschreiben mitgeteilt.

10.4 Werbung der Firma / Bautafel

Auf der Baustelle ist Firmenwerbung grundsätzlich verboten. Dies betrifft auch Gerüste, Container und Schutzvorrichtungen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des AG.

10.5 Besichtigung von Baustellen

Die Besichtigung von Baustellen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.

10.6 Übernachtungsverbot

Auf der gesamten Baustelle besteht striktes Übernachtungsverbot

10.7 Ergänzung zu § 4 Nr. 4 VOB/B:

10.7.1 Anschlussmöglichkeiten für Wasser und Strom werden auf der Baustelle durch den AG wie folgt zur Verfügung gestellt:

Bauwasser

Im Bereich der bauseitigen Büro- wie auch WC-Containeranlage stehen jeweils 1 Stk. Bauwasseranschluss PWC DN 15 und 1 Stk. Bauwasseranschluss PWC DN 20 zur Verfügung. Der genaue Aufstellort ist dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen.

Baustrom

1 Stk. Hauptverteiler 230/400V – 250A (Anbindung Container WC, abgehend 3 Stk. Unterverteiler 230/400V – 63A (Anbindung Container, Kran & Baufeld). Der genaue Aufstellort ist dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen.

10.7.2 Energiekosten / Umlage

Die Kosten des Verbrauchs für Strom und Wasser übernimmt der AG. Es erfolgt keine Umlage der Kosten auf die AN.

10.7.3 Lager- und Arbeitsplätze

Notwendige Lager- und Arbeitsplätze werden von der Bauleitung zugewiesen.

Im Baufeld stehen nur begrenzt Flächen für Materiallagerung, -aufbereitung und das Aufstellen von Maschinen und Geräten zur Verfügung. Diese Flächen sind unter allen -teilweise gleichzeitig tätigen- Firmen aufzuteilen. Eine exklusive Nutzung von Teilflächen durch eine Firma kann nicht sichergestellt werden.

Die Zuweisung und Verteilung der vorhandenen Flächen erfolgt durch die örtl. Bauleitung des AG nach Anmeldung durch die Firmen.

Lagerplätze im Gebäude stehen nicht zur Verfügung.

Die Materiallieferungen sind von den AN so zu disponieren, dass unter Berücksichtigung der zugeteilten Lagerflächen die Ausführung ihrer Leistungen jederzeit sichergestellt ist.

Die Aufteilung in mehrere Teillieferungen führt nicht zu zusätzlichen Vergütungsansprüchen des AN.

Materialanlieferungen sind rechtzeitig vorher mit der Bauleitung des AG abzustimmen, größere Anlieferungen mind. 5 Werktage vorher

10.7.4 Sanitäre Anlagen / Aufenthalts- u. Lagerräume

Sanitäre Anlagen werden gem. den geltenden Richtlinien bauseits unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Erforderliche Aufenthalts- und Lagerräume hat der AN selbst zu stellen und in die Angebotspreise einzurechnen. Aufenthalts- und Lagerräume sind ausschließlich als koppel- und stapelbare Container mit Standardabmessungen zulässig.

Die Zuweisung der Aufstellfläche erfolgt durch die örtl. Bauleitung des AG nach Anmeldung durch die Firmen. Der AN hat keinen Anspruch auf ausschließlich ebenerdig aufgestellte Container.

Für die Containeraufstellung erforderliche Maßnahmen zur Befestigung des Untergrundes, Aufgänge und Laufgänge sind Sache des AN.

Der ursprüngliche Zustand der Aufstellfläche ist nach Abbau der Container vom AN wiederherzustellen.

10.7.5 Erschließung / Verkehrssituation / Andienung

Das UKD-Gelände ist für den Baustellenverkehr nur über die nördlich gelegene Moorenstr. 5 zu erreichen. Über die UKD-interne Straße gelangt man auf das Baugrundstück. Die Zufahrt zum UKD-Gelände wird mittels Schrankenanlagen reguliert und kontrolliert. Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge des AN stehen auf dem Baugrundstück nicht zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist, dass das Klinikum grundsätzlich für allgemeine Fahrzeuge auf dem Gelände Parkgebühren erhebt.

Rettungswege bzw. Anfahrten zu Notaufnahmen etc. sind permanent freizuhalten.

Für den Bauablauf relevante Bedingungen wie z.B. Materialanlieferungen etc. sind mit der örtlichen Bauleitung des AG abzustimmen.

10.8 Nachunternehmereinsatz (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

Für die Leistungen, auf die der Betrieb des AN eingerichtet ist, besteht zunächst nach § 4 Abs. 8 VOB/B die Selbstausführungspflicht. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Nachunternehmer, die bereits vor Auftragsvergabe namentlich für konkrete Teilleistungen benannt wurden.

Jeglicher Nachunternehmerwechsel ist vor Aufnahme der Tätigkeiten auf der Baustelle durch den AG genehmigen zu lassen. Dabei gilt jede Abweichung zu den zur Vergabe genannten Nachunternehmern als Wechsel.

Für die Genehmigung sind die kompletten Eignungsnachweise nach Formblatt 124 sowie die Eigenerklärung oder ein Nachweis der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) für jeden einzelnen Nachunternehmer so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Unterlagen durch den AG während der üblichen Geschäftszeiten möglich ist.

Einem Wechsel des Nachunternehmers wird grundsätzlich nur zugestimmt, wenn ein triftiger Grund für einen Wechsel des Nachunternehmers vorliegt. Ein solcher wird unterstellt, wenn eine Kündigung des bisherigen Nachunternehmers durch den Hauptunternehmer nach § 8 VOB/B gerechtfertigt ist. Die Verträge mit Nachunternehmern sind nach VOB/B zu schließen. Verstöße gegen diese Vertragsklausel berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund und führen ggf. zum Verlust der Präqualifikation.

Der Vergabe von Leistungen aus dem Vertrag an Nach-Nachunternehmer wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

10.9 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

Alle Rechnungen sind digital beim AG und zugleich digital bei der Projektsteuerung sowie beim Architekten- bzw. Ingenieurbüro -einschließlich der notwendigen begründenden Unterlagen (Aufmaße, Abrechnungszeichnung, etc.)- zur inhaltlichen Prüfung einzureichen. Der AN erhält vom AG eine automatisierte Eingangsbestätigung.

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Die Rechnungen sind kumulierend und fortlaufend aufzustellen.

Im Falle der Auftragserteilung werden die entsprechenden E-Mail-Adressen zusammen mit dem Auftragschreiben mitgeteilt.

10.10 Anordnung von Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

Die Stundenlohnzettel sind vom AN wöchentlich einzureichen.

10.11 Bauleiter

Der AN hat vor Beginn seiner Leistungen seinen verantwortlichen Fachbauleiter schriftlich zu benennen. Auf der Baustelle muss zu den vorgesehenen Arbeitszeiten mind. eine fachlich qualifizierte, deutschsprachende Aufsichtsperson des AN anwesend sein, die weisungsbefugt gegenüber den anderen Mitarbeitern ist.

10.12 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten deutschsprachenden Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden wöchentlich an einem festen Termin statt. Tag und Uhrzeit werden vom AG noch festgelegt.

Wenn der Bieter Tätigkeiten vor Ort durchführt nimmt ein Vertreter des Bieters immer an der Baubesprechung teil. Darüber hinaus nimmt der Bieter auf Anforderung an bestimmten Baubesprechungen statt, wenn es um ihn betreffende Themen geht, die ein Erscheinen zwingend notwendig machen. Von allen Baubesprechungen erhält der Bieter ein Protokoll, das er auf Relevanz zu seinem Gewerk zu prüfen hat. Davon unberührt sind notwendige Termine vor Ort mit wechselnden Personenkreis wie zur Durchsprache Montageplanung, örtliche Abstimmungen auf der Baustelle, Abstimmungen bei Konfliktpunkten sowie Abnahmen und Übergabe.

10.13 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Zur Durchführung der Maßnahme wird durch den AG und den SIGE-Koordinator ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt. Der AN hat seine Beschäftigten über den SIGE-Plan zu informieren. Der SiGe-Plan ist zu beachten und in der Firmenbauleitung bereitzuhalten.

10.14 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Ausführungszeichnungen werden dem AN vom AG bzw. dem vom AG beauftragten Planer in digitaler Form übergeben. Siehe hierzu Punkt 10.2.

10.15 Revisions-, Dokumentations- und Bestandsunterlagen

Der AN hat die von ihm zu liefernden Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN A - Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0. Die vom AN zu erstellenden Zeichnungen und Unterlagen müssen den dem LV beigefügten „TAB Dokumentation UKD – Bauliche und technische Ausstattungsanforderungen UKD-Standards“ und den "UKD - Dokumentationsvorgaben für Revisionsunterlagen" entsprechen. Die Dokumentationsunterlagen sind digital (siehe Punkt 10.2) und 1-fach in Papier an den AG zu übergeben. Die Ordner der Ordnergruppe 3 bis 6 (HKLSM-Gewerke) sind 2-fach auf Papier zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Abnahme bei unvollständigen Revisions-, Dokumentations- und Bestandsunterlagen zu verweigern.

10.16 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat auf Basis des vom AG vorgelegten Bauablaufplanes einen Baufristenplan für seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden können.

Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich fortzuschreiben. Der Plan ist dem Auftraggeber 24 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich in digitaler Form zu übergeben.

10.17 Abnahme

Eine förmliche Abnahme der Leistung wird verlangt.

10.18 Immissionen

10.18.1 Baulärm

Für alle auszuführenden Leistungen ist grundsätzlich das Bundesimmissionsschutzgesetz anzuwenden, insbesondere die "AVV zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmission" vom 19. August 1970.

Gemäß AVV Nummer 3.1.1 f) dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

- tagsüber 45dB (A)
- nachts 35 dB (A)

Als Arbeitstage gelten sämtliche Werktage einschl. der Samstage. Die übliche Arbeitszeit wird von Montag bis Freitag auf die Zeit von 7 – 19 Uhr, samstags auf die Zeit von 7 – 14 Uhr begrenzt.

Die eingesetzten Baumaschinen haben dem Umweltzeichen RAL- UZ 53 zu entsprechen.

Zur Sicherstellung eines möglichst geräuscharmen Baubetriebes ist die günstige Aufstellung der Baumaschinen zu beachten und es sind Abschirmmaßnahmen zum Einhalten der zulässigen Richtwerte vorzusehen.

Baustellenkreissägen, die nicht in geschlossenen Gebäudeteilen untergebracht sind, müssen mit Schutzumhausungen versehen werden.

Besonders lärmintensive Arbeiten müssen zwei Wochen vor der geplanten Ausführung beim AG und der örtlichen Bauleitung des AG angemeldet und abgestimmt werden.

Sonderschichten außerhalb der Tagzeiten oder an Sonn- und Feiertagen müssen vom AG genehmigt werden. Darüber hinaus erforderliche behördliche Genehmigungen muss der AN selbst besorgen und alle damit verbundenen Kosten übernehmen.

10.18.2 Erschütterungen

Bei den auszuführenden Leistungen ist die DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) mit den Grenzwerten nach Tabelle 1 einzuhalten.

Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme – nördlich des Baufeldes - das denkmalgeschützte Haus Himmelgeist. Das Bestandsgebäude ist vor Erschütterungen, Schwingungsübertragungen und Resonanzfrequenzen zu schützen. Alle Arbeiten müssen daher weitestgehend erschütterungsfrei erfolgen. Bodenverdichtungen mit kritischen Frequenzen bis 30 Hz (Hydraulikhammer, Rüttelwalze, Rammen usw.) sind zu vermeiden.

10.18.3 Staubemissionen

Aufgrund der Lage der Baumaßnahme auf einem Klinikgelände mit angrenzender Wohnbebauung sind grundsätzlich staubemissionsarme Arbeitsverfahren anzuwenden.

10.19 Wasserschutzmaßnahmen

Das Baufeld ist der Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Flehe zugeordnet und befindet sich innerhalb überschwemmungsgefährdeter Bereiche mit niedriger Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen (> HQ 500). Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten. Das Baupersonal ist auf die besondere Lage in der betreffenden Wasserschutzzone hinzuweisen und entsprechend zu unterrichten, so dass jegliche Verunreinigung des Bodens vermieden wird.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur auf versiegelten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen (Baustelleneinrichtungsfläche) durchgeführt werden.

Auf diesen Flächen sind insbesondere auch alle wassergefährdenden Stoffe, Bauhilfsstoffe und Betriebsmittel zu lagern und die am Bau beteiligten Kraftfahrzeuge und Baumaschinen abzustellen, zu parken, zu warten, zu reinigen und zu betanken.

10.20 Bauleistungsversicherung (BLV)

Der AG hat eine Bauleistungsversicherung als durchlaufende Jahresversicherung abgeschlossen. Von den Kosten der Bauleistungsversicherung übernimmt jeder AN einen Anteil nach folgender Regelung:

- Umlage für Bauleistungsversicherung jeweils 0,2% der Bruttoabrechnungssumme.
- Die Umlage wird bei jeder Rechnung in Abzug gebracht.
- Pro Schadensereignis hat der AN einen Selbstbehalt von 2.500,- Euro zu tragen.

Der Selbstbehalt gilt nicht für baugebundene medizinische Geräte. Hier sind Einzelschäden bis zu 10.000,- Euro vollständig vom AN zu tragen. Ab einer Schadenssumme von 10.001,- Euro werden die Kosten von der BLV übernommen, dann aber vollständig und ohne Eigenbeteiligung des AN. Außerdem sind in der BLV nur fest eingebaute medizinische Geräte bis max. 2,5 Mio. Euro mitversichert.

10.21 Hebezeuge und Krane

Hebezeuge / Hebeeinrichtungen wie z. B. Krane, Bauaufzüge etc. stehen bauseits nicht zur Verfügung und müssen vom AN bei Erfordernis selbst besorgt und in die Einheitspreise mit einkalkuliert werden. Aufstellorte sind mit der Bauleitung des AG abzustimmen.

Aufgrund von Hubschrauberkehr über dem Gelände ist der Einsatz von Hebezeugen vom AN grundsätzlich rechtzeitig vor dem Einsatz bei der Bezirksregierung anzumelden und mit dieser abzustimmen.

Es dürfen nur Flächen innerhalb des Baufeldes mit Hebezeugen und Last überschwenkt werden. Alle anderen Flächen, die an das Baufeld angrenzen, dürfen mit Hebezeugen nur lastenfrei überschwenkt werden.

10.22 Bautagesberichte

Der AN hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und spätestens am Ende der Arbeitswoche der örtlichen Bauleitung des AG zu übergeben – siehe auch 10.2.

Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung, Abrechnung und Dokumentation der Leistungsabwicklung Bedeutung sein können.

10.23 Baustellensicherung

Die äußere Sicherung und Eingrenzung des Baufeldes und der Lager- und Containerstellflächen erfolgt durch Bauzäune bzw. teilweise durch bestehende Zäune, Gebäude und Mauern. In den Bauzäunen sind jeweils 2-flügelige Bautore an den Ein- und Ausfahrten vorgesehen.

Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Ausbaurbeiten im Gebäude (Beginn Rohinstallation im UG) werden auch die Eingänge zum Gebäude im Erdgeschoss durch Bautüren verschlossen.

Der arbeitstäglich letzte auf der Baustelle anwesende AN ist verpflichtet, alle Bauzauntore und verschließbare Zugänge zum Gebäude zu verschließen und auf Verschluss zu prüfen.

Mit Beginn der Ausbaurbeiten im Gebäude ist die Überwachung des Baugeländes mittels eines Videoüberwachungssystems vorgesehen. Das Überwachungssystem ist konform zur Datenschutz-Grundverordnung DSGVO und wird entsprechend beschildert. Der AN erklärt sich mit Abgabe des Angebotes mit dem Einsatz des Videoüberwachungssystems einverstanden und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Zu- und Abfahrt von Transport- und Baufahrzeugen ist die Sicherung des öffentlichen Allgemeinverkehrs durch den AN sicherzustellen.

10.24 Abfallbeseitigung

Eigenes Restmaterial, Verschnitt, Bruch, Verpackungsmaterial u. dgl. ist vom AN unmittelbar und eigenverantwortlich zu entsorgen. Die einschlägigen Vorschriften über die Entsorgung von Sonderabfall sind zu beachten. Sämtliche Brandlasten (z.B. Papier, Folien, Verpackungen, Reste von Betriebs-, Arbeits- und Gefahrstoffen usw. sind arbeitstäglich aus den Arbeitsbereichen bzw. aus den Gebäuden zu entfernen und in den dafür vom AN vorgesehenen Containern zu sammeln und zu lagern.

Sollte der AN diesem nicht nachkommen, wird der AG auf Kosten des AN eine Firma mit der ordnungsgemäßen Reinigung der Gebäude bzw. Entsorgung der Brandlasten beauftragen.

Bei der Entsorgung der Baustellenabfälle sind die verbindlichen Regelungen der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetze zu beachten.

Die Anforderungen des dem LV beigefügten Formblatts „Ablauf Abfallentsorgung bei Bauprojekten im UKD“ sind zu beachten.

10.25 Vermessungs- bzw. Einmessungsarbeiten

Einmessung:

Markierung der Baufeldgrenzen durch einen vom AG beauftragten Vermesser vor Beginn der Baustelleneinrichtung.

Grobabsteckung und Angabe eines Höhenfestpunktes erfolgt mit Beginn der Erdarbeiten durch einen vom AG beauftragten Vermesser.

Einmessung der Hauptachsen und der Gebäudeecken bauseits durch einen vom AG beauftragten Vermesser im Zuge der Rohbauarbeiten

Meterrisse:

In jedem Geschoss jeweils 1 Meterrissmarke in der Nähe der Treppenhäuser und Aufzugschächte (abweichend von § 3 Absatz 2 VOB/B "in unmittelbarer Nähe") bauseits durch einen Vermesser des AG mit Beginn der Ausbauarbeiten im Gebäude.

Die Übertragung an die für ihn relevanten Stellen ist vom AN eigenverantwortlich auszuführen.

Alle weiteren Vermessungsleistungen, welche für die fachgerechte Erbringung der Leistungen erforderlich werden, sind vom AN zu erbringen.

10.26 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

- Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5,0 v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme), sofern die Auftragssumme mindestens 50.001 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen. Darüber hinaus müssen diese eine bestimmte Qualität von „Ratingcodes“ aufweisen:

- Moodys: mind. Baa1
- S&P: BBB+
- Fitch: BBB+
- DBRS: BBBhigh

Das aktuelle Rating ist in der Bürgschaftserklärung vom Bürgen anzugeben. Bei Verschlechterung des Ratings außerhalb der zulässigen Ratings muss eine alternative Besicherung (bare bzw. unbare Hinterlegung des entsprechenden Geldbetrages) zwingend erfolgen.

10.27 Rückgabezeitpunkt von Sicherheiten

Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der Frist für Mängelansprüche, sofern alle bis zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber gestellten Ansprüche erfüllt sind.

ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

--

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

--

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

--	--

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

--

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

Universitätsklinikum Düsseldorf AöR, Moorenstraße 5, 40225 Düsseldorf

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürge nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge
